

Vereinsatzung
vom Oktober 2010
ergänzt im März 2011 und Juni 2014

Bundefachschule Estrich + Belag e.V.



Feuchtwangen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesfachschule Estrich + Belag e. V.“ und ist einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Feuchtwangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 60 i. V. m. § 59 AO Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sein Zweck besteht insbesondere in der Volks- und Berufsbildung durch:

1. Planung und Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Fortbildung und Umschulung von Arbeitnehmern des Fußbodenbauhandwerks nach den Richtlinien der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V..
2. Fortbildung des Arbeitnehmernachwuchses im Fußbodenbau.
3. Fortbildung des Unternehmernachwuchses (z. B. Fortbildung zum Handwerksmeister).
4. Förderung von Forschungsarbeiten im Bauwesen.
5. Förderung der Berufsausbildung in den Handwerken des Fußbodenbaus.

§ 3 Leistungen

1. a) Fortbildung und Umschulung von Arbeitnehmern
Die im § 2, Absatz 1. genannten Kurse zur Fortbildung und Umschulung von Arbeitnehmern werden vom Verein zentral organisiert und durchgeführt. Es können ferner Zuschüsse an andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften als Träger oder Veranstalter derartiger Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gegeben werden.
- b) Fortbildung des Arbeitnehmernachwuchses
Die im § 2, Absatz 2. genannten Kurse zur Fortbildung des Arbeitnehmernachwuchses erfolgt durch Gewährung von Stipendien durch Zahlung von Zuschüssen, Beihilfen oder zinslosen Darlehen an Arbeitnehmer zum Besuch von Fortbildungseinrichtungen, die der Vervollkommnung der praktischen und theoretischen Kenntnisse dienen.
Stipendien sollen nur an Bewerber gewährt werden, die sich dafür in ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als würdig erwiesen haben und nicht aus eigenen Kräften die Kosten für den Besuch der Fortbildungsstätte tragen können.
Der Leistungswettbewerb auf nationaler oder internationaler Ebene kann durch Preise an Teilnehmer des Wettbewerbes (z. B. Förderpreis) und an gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die mit dem Wettbewerb befasst sind, gefördert werden.
- c) Fortbildung des Unternehmernachwuchses
Die in § 2, Absatz 3. genannte Fortbildung des Unternehmernachwuchses erfolgt durch Kurse, Lehrgänge (z. B. Meisterlehrgänge), Seminare, praktische Vorführungen, Besichtigungen, Vortragsveranstaltungen u. ä., die vom Verein nach Bedarf veranstaltet werden. Es können ferner Zuschüsse an gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Träger oder Veranstalter solcher Fortbildungsmaßnahmen gegeben werden. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen nicht nur einer fachlichen Weiterbildung dienen, sondern auch den Unternehmernachwuchs mit den staatsbürgerlichen Pflichten der Verantwortung des Unternehmers in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vertraut machen.
- d) Förderung von Forschungsarbeiten
Die im § 2, Absatz 4. genannte Förderung von Forschungsarbeiten im Bauwesen erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen an wissenschaftliche Institute wie Hochschulen, Universitäten oder andere Forschungsinstitute mit der Auflage, sie für den genannten Zweck zu verwenden.
- e) Förderung der Berufsausbildung
Die im § 2, Absatz 5. genannte Förderung der Berufsausbildung erfolgt durch Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen des Fußbodenbaus zur Gewährleistung des Berufsnachwuchses.

2. Über die Durchführung der Maßnahmen insbesondere über Art, Umfang und Empfänger von Leistungen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäß dem ersten Absatz, insbesondere auf die Stipendien und auf Unterstützungen ist ausgeschlossen. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Gewährung von Leistungen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet.
4. Der Verein darf für satzungsgemäße Zwecke Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines werden unterteilt in „Ordentliche Mitglieder“ und „Fördermitglieder“. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden. Soweit diese einen Handwerksbetrieb des Fußbodenbaus betreibt und dies durch die Vorlage der Gewerbeanmeldung nachweisen kann, handelt es sich bei diesem Mitglied um ein „Ordentliches Mitglied“. Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
3. Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft. Entsprechende Vorschläge kann nur der Vorstand zur Mitgliederversammlung einreichen, die dann darüber abstimmt.

§ 5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
 - b) Bei ordentlichen Mitgliedern durch Aufgabe des Betriebs. Diese können aber auf Antrag Fördermitglied werden.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen oder den Beschlüssen der Organe des Vereins zuwiderhandelt, wenn es in anderer Weise gegen die Interessen des Vereins grob verstößt oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - d) durch Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen und Gesellschaften mit ihrer Auflösung.
 - e) Bei ordentlichen Mitgliedern durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (davon ausgenommen ist das Planinsolvenzverfahren) oder durch die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Jahresabrechnung
 - d) Entlastung des Vorstand
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f) Entscheidung über Einsprüche von Antragsteller oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands in allen Fällen, in denen die Satzung das vorsieht
 - g) Entscheidungen über Satzungsänderungen (mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
3. Der Vorstand hat regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche.
 5. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
 6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
 7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Akklamation vorgenommen werden.

- d) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Bei Wahlen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Stehen einem Mitglied mehrere Stimmen zu (max. 2 weitere Stimmen, also insgesamt 3 Stimmen), kann die Abstimmung nur ungeteilt erfolgen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl, dem Vorsitzenden nachzuweisen. Sie ist nur jeweils für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder, mit der nach der Satzung ihnen selbst zustehenden Stimme stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende allein, die beiden Stellvertreter nur gemeinsam, berechtigt.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der beiden Stellvertreter vertreten.
3. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Wiederwahl ist zulässig, sofern das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
9. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
10. Der Vorstand ist berechtigt im Bedarfsfall beratende Ausschüsse zu bestellen sowie sich eine Geschäftsordnung zu geben.

11. Die Vorsitzenden der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. und des Bundesverbandes Estrich und Belag e.V. haben im Vorstand Sitz, jedoch ohne Stimmrecht. Die vorgenannten Vorsitzenden sind ebenfalls zur Mitgliederversammlung zu laden, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen. Der Rechnungsprüfungsausschuss, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen, besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 10 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der jeweilige Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils nach Antrag durch den Vorstand entscheidet.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt vor der ersten Abänderung 103,00 EUR und für Fördermitglieder 103,00 EUR. *(derzeit 120 €/Jahr)*
3. Der Mitgliedsbeitrag gilt jeweils für ein Jahr und ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds immer in voller Höhe zu leisten. Mitglieder, die aus was für Gründen auch immer
4. unterjährig, das heißt vor Beendigung des Kalenderjahres austreten, erhalten keine anteilmäßige Erstattung des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Entschädigung für Organmitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können sich eine Spesenordnung geben, die den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen regelt. Diese Spesenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit von der Mitgliederversammlung angenommen werden.
3. Über weitere Sonderzahlungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.

§ 13 Geschäftsführung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 14 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

1. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins hat den Voraussetzungen, die im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung aufgestellt sind, zu entsprechen.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuell eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
Jeder Antrag auf Satzungsänderung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderung werden erst nach Zustimmung des Finanzamtes wirksam.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
2. Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung berufene Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Berufsförderungswerk des bayerischen Baugewerbes e.V.“ mit Sitz in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sind die für den Sitz des Vereins maßgebenden Gerichte zuständig.

§ 18 Übergangsregelung

Der bei Beschluss dieser neuen Satzung noch nach der alten Satzung gewählte Vorstand bleibt Vorstand auch im Sinne dieser Satzung. In Bezug auf die Dauer seiner Amtszeit gilt die Regelung der alten Satzung. Soweit nach der alten Satzung Beiräte gewählt worden sind, gelten diese als „weitere Mitglieder“ im Sinne von § 8 Abs. 1 dieser Satzung. Ihre Amtszeit endet regulär gemäß der Zeitvorgabe der alten Satzung.

Feuchtwangen, 18. Oktober 2010

Feuchtwangen, 17. März 2011

Feuchtwangen, 27. Juni 2014